

Statuten der Pensionskasse des Kantons Glarus

(Erlassen von der Versammlung der Versicherten am 18. Januar 2000)
(Genehmigt vom Landrat am 25. Oktober 2000)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtsträger

¹ Die «Pensionskasse des Kantons Glarus» (Pensionskasse) ist eine im Register für berufliche Vorsorge eingetragene öffentlichrechtliche Körperschaft.

² Die Pensionskasse hat ihren Sitz in Glarus.

Art. 2

Zweck

¹ Die Pensionskasse versichert das im Dienst des Kantons, der Glarner Kantonalbank, des Kantonsspitals, der Kantonalen Ausgleichskasse und der Kantonalen Sachversicherung (Arbeitgeber) sowie das im Dienst der angeschlossenen Institutionen stehende Personal und seine Hinterlassenen in Ergänzung zur AHV/IV gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

² Zu diesem Zweck führt sie eine Altersversicherung und eine diese ergänzende Risikoversicherung für den Invaliditäts- und Todesfall vor dem Altersrücktritt.

Art. 3

Verhältnis zum Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

Das BVG und seine Verordnungen gehen diesen Statuten vor. Die Pensionskasse richtet die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG aus, wenn diese höher sind als die statutarischen Leistungen.

Art. 4

Begriffe

a. Stichtag

Für die Bestimmung der versicherten Besoldung gilt in der Regel als Stichtag der 1. Januar.

Bei einer nicht auf den Stichtag fallenden Aenderung des Beschäftigungsgrades von 20 Prozent oder mehr wird die versicherte Besoldung neu bestimmt.

- b. **Versicherungsalter**
Das Versicherungsalter entspricht dem Unterschied zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.
- c. **Technisches Rücktrittsalter, Altersrücktritt**
1. Das technische Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 63. Altersjahres erreicht.
 2. Der Altersrücktritt kann zwischen dem vollendeten 60. und dem vollendeten 65. Altersjahr auf das Ende eines Monats erklärt werden. Er ist der Pensionskasse mindestens sechs Monate im voraus schriftlich anzumelden.
- d. **Anrechenbarer Jahreslohn**
1. Der anrechenbare Jahreslohn entspricht dem voraussichtlichen AHV-Jahreslohn am Stichtag. Nicht dauernde und nicht regelmässige Zulagen werden nicht berücksichtigt. Der Regierungsrat legt fest, welche Zulagen zum anrechenbaren Jahreslohn gehören.
 2. Der Regierungsrat legt das Maximum des anrechenbaren Jahreslohnes fest. Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Maximum entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert.
 3. Personen, die zugleich für mehrere Arbeitgeber tätig sind, können zusätzlich den bei anderen, vom Regierungsrat zu bezeichnenden Institutionen, bezogenen Lohn zum anrechenbaren Jahreslohn rechnen lassen. Das Maximum gemäss Ziffer 2 gilt für den gesamten anrechenbaren Jahreslohn.
- e. **Koordinationsabzug**
Der Koordinationsabzug beträgt einen Fünftel des anrechenbaren Jahreslohnes, vermehrt um einen festen Betrag von zwei Fünfteln des Höchstbetrages der jährlichen vollen Altersrente der AHV. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der feste Betrag entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert.
- f. **Versicherte Besoldung**
1. Die versicherte Besoldung entspricht dem um den Koordinationsabzug reduzierten anrechenbaren Jahreslohn.
 2. Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder aus ähnlichen Gründen, bleibt die versicherte Besoldung solange unverändert, wie die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht. Versicherte können jedoch die Herabsetzung der versicherten Besoldung verlangen.

Art. 5

Informationspflichten

¹ Der Arbeitgeber meldet der Pensionskasse die für die Durchführung der Vorsorge notwendigen Angaben wie:

- Beginn oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses,
- Aenderung des anrechenbaren Jahreslohnes oder des Beschäftigungsgrades,
- Zivilstandsänderung von Versicherten.

² Versicherte, welche aus der Pensionskasse austreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, wohin die Freizügigkeitsleistung zu überweisen ist.

³ Bezüger von Rentenleistungen haben der Pensionskasse Ereignisse zu melden, die Auswirkungen auf die Leistungen haben, wie:

- Aenderung des Invaliditätsgrades,
- Beendigung der Ausbildung von Kindern über 18 Jahren, für welche Renten bezogen werden,
- Heirat von Personen, welche Hinterlassenenleistungen beziehen.

⁴ Die Pensionskasse händigt den Versicherten jährlich eine Bescheinigung über den Stand der versicherten Leistungen aus.

⁵ Zur Geltendmachung von Leistungen sind der Pensionskasse die entsprechenden Dokumente einzureichen (Altersnachweis, Todesschein, Arztzeugnis usw.).

⁶ Leistungsberechtigte müssen der Pensionskasse über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben.

⁷ Die Pensionskasse haftet nicht für Folgen aus der Missachtung von Informationspflichten.

II. Mitgliedschaft

Art. 6

Kreis der Versicherten

¹ In die Pensionskasse aufgenommen wird das gesamte im Dienst des Arbeitgebers stehende Personal ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres, dessen anrechenbarer Jahreslohn den gemäss BVG obligatorisch zu versichernden Mindestlohn übersteigt. Für Teilzeitbeschäftigte beträgt der versicherbare Mindestlohn 50 Prozent des BVG-Mindestlohnes. Alle versicherten Personen gehören ab Versicherungsbeginn der Risikoversicherung an; zudem werden alle Versicherten ab dem 1. Januar nach Vollendung des 22. Altersjahres in die Altersversicherung aufgenommen.

² Nicht in die Pensionskasse aufgenommen wird das Personal, das

- a. für höchstens drei Monate angestellt ist;
- b. nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Tätigkeit obligatorisch versichert ist oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt;
- c. im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zu mindestens zwei Dritteln invalid ist.

³ Der Regierungsrat kann in Ausnahmefällen einzelne Personalkategorien von der Pensionskasse ausnehmen, sofern sie mindestens BVG-konform versichert sind (z. B. Mitglieder der Vereinigung Schweizer Assistenzärzte VSAO).

⁴ Der Regierungsrat kann in Ausnahmefällen einzelne Personen in die Pensionskasse aufnehmen.

Art. 7*Anschluss von Institutionen*

¹ Der Vorstand kann mit anderen öffentlich- oder privatrechtlichen Institutionen den Anschluss für das in ihrem Dienst stehende Personal vertraglich vereinbaren. Der Pensionskasse dürfen durch den Anschluss von Institutionen keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen erwachsen.

² Anschlussvereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates und sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Art. 8*Verhältnis zur Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus (LVK)*

Personen, die ausschliesslich oder teilweise für Institutionen arbeiten, die der Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus angeschlossen sind, bleiben bei jener Pensionskasse versichert, bei der sie zuerst versichert waren.

Art. 9*Beginn und Ende der Versicherung*

¹ Die Versicherung beginnt am Tag des vereinbarten Stellenantritts. Sie endet, wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst oder der Mindestlohn voraussichtlich dauernd unterschritten wird.

² Für die Risiken Tod und Invalidität bleiben Versicherte bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses versichert, längstens aber während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses.

Art. 10*Urlaub, Reduktion des Beschäftigungsgrades*

¹ Bei unbezahltem Urlaub während längstens zwölf Monaten können Versicherte die Risikoversicherung auf der Basis der zuletzt versicherten Besoldung weiterführen. Sie entrichten dazu ab dem zweiten Monat die persönlichen und die Risikobeiträge des Arbeitgebers.

² Bei einer vorübergehenden Reduktion des Beschäftigungsgrades von weniger als 30 Prozent können Versicherte für die Dauer von längstens zwei Jahren die Risikoversicherung unverändert weiterführen. Sie haben für die persönlichen und die Risikobeiträge des Arbeitgebers auf der Höherbeschäftigung aufzukommen. Bei grösserer Reduktion des Beschäftigungsgrades ist die Höherversicherung auf 30 Prozent einer Vollbeschäftigung beschränkt.

Art. 11**Gesundheitsprüfung**

¹ Bei Aufnahme in die Versicherung haben die Versicherten Auskunft über ihren Gesundheitszustand und allfällige bestehende Gesundheitsvorbehalte zu geben. Die Pensionskasse kann auf ihre Kosten eine ärztliche Untersuchung verlangen.

² Das Ergebnis der Untersuchung ist durch einen vom Vorstand bezeichneten Vertrauensarzt zu überprüfen.

³ Auf Empfehlung des Vertrauensarztes kann der Vorstand einen Vorbehalt auf die Hinterlassenen- und/oder Invaliditätsleistungen anbringen. Die durch das Freizügigkeitsgesetz (FZG) vorgeschriebenen Leistungen dürfen dadurch nicht geschmälert werden. Sämtliche Vorbehalte fallen spätestens nach fünf Jahren ersatzlos dahin.

⁴ Verweigern Versicherte bei Aufnahme die Auskunft gemäss Absatz 1 oder stellt sich nachträglich heraus, dass diese nicht richtig oder unvollständig war, kann ein Vorbehalt gemäss Absatz 3 angebracht bzw. eine dem Vorbehalt entsprechende Leistungskürzung vorgenommen werden.

III. Leistungen**1. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen****Art. 12****Leistungsübersicht**

- a. Risikoversicherung
 - 1. im Todesfall vor dem Altersrücktritt:
 - Witwen- oder Witwerrente,
 - Rente an den hinterlassenen Lebenspartner,
 - Waisenrente,
 - Todesfallkapital;
 - 2. im Invaliditätsfall:
 - Invalidenrente;
 - Invaliden-Kinderrente,
 - Beitragsbefreiung;
- b. Altersversicherung
 - 1. im Alter:
 - Altersrente,
 - Ueberbrückungsrente,
 - Pensionierten-Kinderrente;
 - 2. im Todesfall nach dem Altersrücktritt:
 - Witwen- oder Witwerrente,
 - Rente an den hinterlassenen Lebenspartner,
 - Waisenrente;
 - 3. bei vorzeitiger Auflösung des Vorsorgeverhältnisses:
 - Freizügigkeitsleistung;

- c. Wohneigentumsförderung;
- d. Leistung bei Ehescheidung.

Art. 13*Koordination mit anderen Leistungen*

¹ Die Pensionskasse kann ihre Invaliden- und Hinterlassenenleistungen kürzen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

² Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die den Anspruchsberechtigten aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten und Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, der obligatorischen Unfallversicherung und der Militärversicherung. Nicht angerechnet werden Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen. Bei Bezügen von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte Erwerbseinkommen angerechnet, soweit es zusammen mit den übrigen Leistungen 100 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigt.

³ Die Summe der beiden Renten der AHV/IV für Ehepaare wird zu zwei Dritteln angerechnet. Einkünfte der verwitweten Personen und der Waisen werden zusammengerechnet.

⁴ Fallen infolge veränderter Verhältnisse einzelne Einkünfte weg, setzt die Pensionskasse ihre Leistungen neu fest.

Art. 14*Kürzung bei schwerem Verschulden*

Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen.

Art. 15*Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte*

Anspruchsberechtigte haben der Pensionskasse ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe von deren Leistungspflicht abzutreten.

Art. 16*Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen*

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurück zu erstatten. Fehlt die Gutgläubigkeit des Empfängers, kann die Pensionskasse eine Verzinsung verlangen.

Art. 17

Verjährung

Forderungen auf wiederkehrende Beiträge oder Leistungen verjähren nach fünf Jahren, einmalige Leistungen nach zehn Jahren. Die Artikel 129–142 OR sind anwendbar.

Art. 18

Form der Leistungen

¹ Die Leistungen werden in der Regel als Renten ausgerichtet.

² Versicherte können bis 50 Prozent des Sparkapitals im Zeitpunkt des Altersrücktritts in Kapitalform beziehen. Ueberbrückungsrenten, für Wohneigentum vorbezogene oder bei Ehescheidung übertragene Beträge samt Zinsen werden angerechnet. Die Altersrente wird im Verhältnis des Kapitalbezuges zum gesamten Sparkapital herabgesetzt. Die Hinterlassenenleistungen reduzieren sich im entsprechenden Umfang.

³ Der Antrag auf Kapitalleistung ist spätestens zwei Jahre vor dem Altersrücktritt schriftlich an die Pensionskasse zu richten. Für Verheiratete ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich.

⁴ Die Pensionskasse richtet anstelle der Renten ein Kapital aus, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Witwen- oder Witwerrente weniger als 6 Prozent, die Waisenrente weniger als 2 Prozent des Mindestbetrages der vollen Altersrente der AHV beträgt.

⁵ Die Leistungen werden unabhängig vom Erbrecht ausgerichtet und stehen den anspruchsberechtigten Hinterlassenen einer versicherten Person auch dann zu, wenn sie deren Erbschaft abschlagen.

⁶ Versicherungsleistungen und Rückerstattungen, die aus irgendeinem Grund nicht zur Auszahlung an Anspruchsberechtigte gelangen, fallen der Pensionskasse zu.

Art. 19

Auszahlung der Renten

¹ Die Höhe der Rente wird den Anspruchsberechtigten mit einer Rentenverfügung mitgeteilt.

² Die Rente wird in gleichen Raten monatlich ausbezahlt. Für den Monat, in welchem der Anspruch erlischt, wird die Rente voll ausbezahlt. In besonderen Fällen, namentlich bei Ueberweisung ins Ausland, kann von der monatlichen Auszahlung abgewichen werden.

³ Die Pensionskasse ist berechtigt, von den Rentenbezüglern eine Lebensbescheinigung sowie einen Ausweis über die Zivilstandsverhältnisse einzufordern. Bei Ueberweisungen ins Ausland sind Lebensbescheinigung und Ausweis über die Zivilstandsverhältnisse jährlich zu erbringen.

Art. 20*Anpassung an die Preisentwicklung*

Der Regierungsrat beschliesst auf Antrag des Vorstandes über die Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung.

Art. 21*Abtretung und Verpfändung*

Leistungsansprüche können vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung gemäss den Artikeln 43 ff. nachfolgend.

2. Altersleistungen**Art. 22***Sparkapital, Spargutschriften*

¹ Für jeden Versicherten wird ein Sparkapital gebildet. Dieses besteht aus:

- den Spargutschriften samt Zinsen,
- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen,
- den freiwilligen Einlagen samt Zinsen.

² Die Spargutschriften betragen:

Versicherungsalter	Spargutschriften in Prozent der versicherten Besoldung
23–31	11
32–41	15
42–51	20
52–62	25
63–65	15

Art. 23*Verzinsung des Sparkapitals*

¹ Der Zinssatz für die Verzinsung des Sparkapitals entspricht in der Regel der um 1,5 Prozentpunkte erhöhten generellen Anpassung auf den Besoldungen der Staatsbediensteten. Die Erhöhung der versicherten Besoldungen im Durchschnitt über alle Versicherten wie auch im Durchschnitt über mehrere Jahre kann mit berücksichtigt werden. Der Vorstand regelt die Einzelheiten. Der Zinssatz entspricht im Minimum dem Mindestzinssatz gemäss BVG.

² Die Zinsen werden am Ende des Jahres gutgeschrieben, bzw. im Zeitpunkt des Altersrücktritts oder des Austritts aus der Pensionskasse. Die Spargutschriften des laufenden Jahres werden nicht verzinst, Einlagen und eingebrachte Freizügigkeitsleistungen werden vom Zeitpunkt der Ueberweisung an verzinst.

Art. 24*Anspruch auf Altersrente, Teilpensionierung*

¹ Im Zeitpunkt des Altersrücktritts haben die Versicherten Anspruch auf die Altersrente.

² Versicherte können eine Teilaltersrente beantragen (Teilpensionierung). Die Reduktion des Beschäftigungsgrades muss mindestens 20 Prozent und der restliche Beschäftigungsgrad mindestens $33\frac{1}{3}$ Prozent betragen.

³ Bis 50 Prozent des der jeweiligen Reduktion des Beschäftigungsgrades entsprechenden Sparkapitals können in Kapitalform gemäss Artikel 18 Absatz 2 bezogen werden.

Art. 25*Höhe der Altersrente*

¹ Die Altersrente wird in Prozenten des Sparkapitals (Umwandlungssatz) berechnet, das der Versicherte bis zum Altersrücktritt erworben hat. Bei Teilpensionierung wird das der Reduktion des Beschäftigungsgrades entsprechende Sparkapital umgewandelt.

² Der Umwandlungssatz beträgt:

Alter	Umwandlungssatz
60	6,72%
61	6,96%
62	7,08%
63	7,20%
64	7,20%
65	7,20%

Das Alter ist auf Monate genau zu bestimmen, die Umwandlungssätze werden entsprechend angepasst.

Art. 26*Ueberbrückungsrente*

¹ Versicherte können, solange sie keine Leistungen der AHV beziehen, eine Ueberbrückungsrente beantragen. Diese entspricht im Maximum dem im Zeitpunkt des Altersrücktritts geltenden Koordinationsabzug. Bei Teilpensionierung reduziert sich die Ueberbrückungsrente entsprechend.

² Die Ueberbrückungsrenten werden von der versicherten Person selbst finanziert. Sie können mit der Zusatzvorsorge vorfinanziert werden oder ab dem Einsetzen der AHV-Leistungen mit einer lebenslänglichen Kürzung der Altersrente der Pensionskasse finanziert werden. Der jährliche Kürzungsbetrag wird in Prozenten der gesamthaft bezogenen und nicht durch die Zusatzvorsorge gedeckten Ueberbrückungsrenten (Umwandlungssatz) im Alter des Einsetzens der AHV-Leistungen berechnet.

Art. 27*Pensionierten-Kinderrente*

Personen, die eine Altersrente beziehen, erhalten für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beziehen würde, eine Pensionierten-Kinderrente in der Höhe von 20 Prozent der allenfalls gekürzten Altersrente.

3. Hinterlassenenleistungen**Art. 28***Anspruch des hinterlassenen Ehegatten*

¹ Im Todesfall einer versicherten Person oder eines Rentners hat der hinterlassene Ehegatte Anspruch auf eine Rente, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Er muss beim Tod der versicherten Person für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes der versicherten Person oder des hinterlassenen Ehegatten aufkommen.
- Der hinterlassene Ehegatte hat das 37. Lebensjahr vollendet und die Ehe hat mindestens drei Jahre gedauert.
- Er hat im Zeitpunkt des Todes oder spätestens ein Jahr danach Anspruch auf eine ganze Invalidenrente der IV.

² Erfüllt der hinterlassene Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.

³ Der Anspruch entsteht mit dem Tode, frühestens jedoch nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung oder Rentenzahlung für die verstorbene Person.

⁴ Der Anspruch erlischt mit dem Tod oder der Wiederverheiratung des hinterlassenen Ehegatten. Bei Wiederverheiratung erhält er eine einmalige Abfindung von drei Jahresrenten.

Art. 29*Höhe der Witwen- oder Witwerrente*

¹ Im Todesfall vor dem Altersrücktritt beträgt die Witwen- oder Witwerrente 60 Prozent der Invalidenrente. Nach dem Altersrücktritt beträgt sie 60 Prozent der allenfalls gekürzten Altersrente.

² Ist der hinterlassene Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als die versicherte Person, so wird die Witwen- oder Witwerrente um jedes den Altersunterschied von 15 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um 2,5 Prozent ihres Betrages gekürzt. Wenn die Ehe im Zeitpunkt des Todes mehr als zehn Jahre gedauert hat, vermindert sich die Kürzung pro übersteigendes Jahr um einen Fünftel und entfällt ganz, wenn die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert hat.

³ Verheirateten sich Versicherte nach dem Altersrücktritt, beschränkt sich die Rente an den hinterlassenen Ehegatten auf die gesetzlichen Leistungen gemäss BVG.

Art. 30*Rente des hinterlassenen Lebenspartners*

¹ Im Todesfall eines unverheirateten Versicherten oder Rentners hat der hinterlassene Lebenspartner Anspruch auf eine Rente, wenn folgende Bedingungen gemeinsam erfüllt sind:

- Der hinterlassene Lebenspartner ist unverheiratet und nicht verwandt mit dem Verstorbenen.
- Der hinterlassene Lebenspartner muss für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen oder hat das 37. Altersjahr vollendet sowie im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nachweisbar und ununterbrochen während mindestens fünf Jahren im selben Haushalt mit ihr gelebt.
- Die gegenseitige Unterstützungspflicht ist schriftlich vereinbart worden.

² Die Partnerschaft muss vom Versicherten zu Lebzeiten der Pensionskasse angemeldet werden. Eine Anmeldung wird von der Pensionskasse nur dann entgegengenommen, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt sind.

³ Der Anspruchsberechtigte hat im Bestreitungsfall innert dreier Monate seit dem Tode des Versicherten seinen Anspruch nachzuweisen.

⁴ Im Todesfall vor dem Altersrücktritt wird die Rente an den hinterlassenen Lebenspartner wie die Witwen- oder Witwerrente berechnet, nach dem Altersrücktritt entspricht sie der Witwenrente gemäss BVG. Sie wird um die Hinterlassenenrenten, die der hinterlassene Lebenspartner von in- und ausländischen Sozialversicherungen oder von Vorsorgeeinrichtungen bezieht, gekürzt.

⁵ Der Anspruch erlischt mit dem Tod oder der Verheiratung des hinterlassenen Lebenspartners oder wenn dieser wieder eine Gemeinschaft eingeht, welche Anspruch auf Hinterlassenenleistungen gemäss diesen Statuten ergeben würde.

Art. 31*Rente des geschiedenen Ehegatten*

¹ Der geschiedene Ehegatte einer versicherten Person ist nach deren Tod der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

² Die Leistungen der Pensionskasse entsprechen den gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG und werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

Art. 32*Waisenrente*

¹ Kinder im Sinne von Artikel 252 ZGB sowie Stief- und Pflegekinder haben bei Tod der versicherten Person Anspruch auf eine Waisenrente; für Stief- und Pflegekinder besteht indessen dieser Anspruch nur dann, wenn der Verstorbene für deren Unterhalt zur Hauptsache aufgekommen ist.

² Im Todesfall vor dem Altersrücktritt beträgt die Waisenrente 20 Prozent der vollen Invalidenrente, danach 20 Prozent der allenfalls gekürzten Altersrente.

³ Die Waisenrente wird ausgerichtet bis zum Ende des Monats, in welchem die Waise das 18. Altersjahr vollendet. Für Waisen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähig sind, und für Waisen in Ausbildung wird eine Rente bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit bzw. bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, ausgerichtet.

Art. 33*Todesfallkapital*

¹ Ist im Todesfall vor dem Altersrücktritt keine Rente an den hinterlassenen Ehegatten oder Lebenspartner zu bezahlen, dann haben in nachfolgender Reihenfolge Anspruch auf das Todesfallkapital:

- a. der hinterlassene Ehegatte,
- b. bei dessen Fehlen die Kinder der versicherten Person,
- c. bei deren Fehlen Personen, für deren Unterhalt die versicherte Person in erheblichem Masse aufgekommen ist,
- d. bei deren Fehlen die übrigen gesetzlichen Erben.

² Versicherte können die Reihenfolge der Begünstigten gemäss den Buchstaben *b–d* ändern und Quoten festlegen, sofern dadurch der Vorsorgezweck nicht verletzt wird. Ein begründetes Gesuch ist schriftlich an die Pensionskasse zu richten.

³ Das Todesfallkapital entspricht dem halben Sparkapital im Zeitpunkt des Todes, abzüglich bereits bezogener Leistungen (Kapitalabfindung an den hinterlassenen Ehegatten, Barwert der Leistungen an den geschiedenen Ehegatten, Barwert der Waisenrenten).

⁴ Nach dem Altersrücktritt, bzw. für Invalidenrentner nach dem technischen Rücktrittsalter besteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital.

4. Invaliditätsleistungen**Art. 34***Begriff der Invalidität*

¹ Der Begriff der Invalidität und die Festsetzung des Invaliditätsgrades richten sich nach den Bestimmungen der IV. Invalidität liegt vor, wenn Versi-

cherte infolge medizinisch nachweisbarer Krankheit, Zerfalls der geistigen und körperlichen Kräfte oder Unfalls ganz oder teilweise ausserstande sind, ihren Beruf oder eine andere Erwerbstätigkeit auszuüben.

² Die Feststellung der Invalidität und des Invaliditätsgrades erfolgt durch den Vorstand.

Art. 35

Anspruch auf Invalidenleistungen

¹ Wird eine versicherte Person infolge Krankheit oder Unfalls vorübergehend oder dauernd invalid, hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente.

² Invalidenleistungen beginnen im Folgemonat, nachdem der Entscheid der IV rechtskräftig geworden ist, zu laufen, frühestens jedoch nach Ablauf der Lohnfortzahlung oder eines Lohnersatzes.

³ Der Anspruch auf Invalidenrente erlischt mit dem Tod der versicherten Person, mit dem Wegfall der Invalidität oder mit dem Erreichen des technischen Rücktrittsalters.

Art. 36

Höhe der Invalidenrente

¹ Die volle Invalidenrente beträgt 60 Prozent der versicherten Besoldung. Für Versicherte mit schwankendem Beschäftigungsgrad wird die versicherte Besoldung auf der Basis der letzten zwölf Kalendermonate bestimmt.

² Bei Erreichen des technischen Rücktrittsalters wird die Rente aufgrund des weiter gebildeten Sparkapitals neu berechnet.

Art. 37

Invaliden-Kinderrente

¹ Invalidenrentnern wird für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beziehen würde, eine Invaliden-Kinderrente ausgerichtet.

² Die Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes Kind 20 Prozent der Invalidenrente.

Art. 38

Beitragsbefreiung

¹ Wird eine versicherte Person vorübergehend oder dauernd invalid, entfällt nach Ablauf der Lohnfortzahlungspflicht die Beitragspflicht des Arbeitgebers und der versicherten Person im Umfang des Invaliditätsgrades.

² Auf der Basis der letzten versicherten Besoldung werden die Spargutschriften weitergeführt. Für Versicherte mit schwankendem Beschäftigungsgrad wird die versicherte Besoldung auf der Basis der letzten zwölf Kalendermonate bestimmt. Der Versicherungsschutz für die Hinterlassenenleistungen bleibt erhalten.

5. Leistung bei vorzeitiger Auflösung des Vorsorgeverhältnisses**Art. 39***Anspruch auf Freizügigkeitsleistung*

¹ Für Versicherte, die aus dem Dienst des Arbeitgebers ausscheiden und keine weiteren Vorsorgeleistungen beziehen, oder deren Lohn den Mindestlohn voraussichtlich dauernd unterschreitet, wird das Vorsorgeverhältnis aufgelöst. Sie haben Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung.

² Die Freizügigkeitsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Kommt die Pensionskasse in Verzug, wird die Freizügigkeitsleistung mit dem Mindestzinssatz gemäss FZG verzinst.

Art. 40*Höhe der Freizügigkeitsleistung*

¹ Die Pensionskasse berechnet die Höhe der Freizügigkeitsleistung nach Artikel 15 FZG (Beitragsprimat). Sie entspricht dem gesamten Sparkapital und einem allfällig vorhandenen Zusatzkonto im Zeitpunkt des Austritts. Ist der Mindestbetrag gemäss Artikel 17 FZG höher, wird sie auf diesen Betrag festgelegt.

² Die Risikobeiträge ergeben keinen Anspruch auf Freizügigkeitsleistung.

Art. 41*Verwendung der Freizügigkeitsleistung*

¹ Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

² Wenn dies nicht möglich ist, hat die versicherte Person der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher zulässigen Form der Vorsorgeschutz erhalten werden soll. Unterbleibt diese Mitteilung, überweist die Pensionskasse die Freizügigkeitsleistung samt Verzugszins innerhalb eines Jahres an die Auffangeinrichtung gemäss Artikel 60 BVG.

Art. 42*Barauszahlung*

¹ Auf Gesuch wird die Freizügigkeitsleistung bar ausbezahlt, wenn

- a. die versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt;
- b. sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht; oder
- c. die Freizügigkeitsleistung weniger als einen Jahresbeitrag der versicherten Person beträgt.

² An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

6. Wohneigentumsförderung

Art. 43

Finanzierung von Wohneigentum

¹ Versicherte können bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen ihre Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Freizügigkeitsleistung für die Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden oder vorbeziehen.

² Nach Vollendung des 50. Altersjahres ist der Betrag auf die Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder auf die Hälfte der Freizügigkeitsleistung beschränkt, falls diese höher ist.

³ Für verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Verpfändung oder der Vorbezug nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

Art. 44

Kürzung der Versicherungsleistungen

¹ Durch den Vorbezug werden die Leistungen der Pensionskasse gekürzt. Art und Umfang der Kürzung werden mit besonderer Vereinbarung geregelt. Bei einer Pfandverwertung gelten die Bestimmungen über den Vorbezug sinngemäss.

² Die Pensionskasse vermittelt eine Zusatzversicherung, um Leistungskürzungen im Todes- oder Invaliditätsfall auszugleichen. Die Prämien dafür sind vollumfänglich vom Versicherten zu bezahlen.

Art. 45

Rückzahlung

¹ Der vorbezogene Betrag muss zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder Rechte eingeräumt werden, die einer Veräusserung gleichkommen oder wenn der Betrag im Todesfall des Versicherten nicht mit Hinterlassenenleistungen verrechnet werden kann.

² Der vorbezogene Betrag samt Zinsen kann vom Versicherten bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung zurückbezahlt werden.

7. Leistung bei Ehescheidung

Art. 46

¹ Bei Ehescheidung wird die während der Dauer der Ehe erworbene Freizügigkeitsleistung gemäss Artikel 22 ff. FZG aufgeteilt und der dem geschie-

denen Ehegatten zustehende Anteil an dessen Vorsorgeeinrichtung übertragen.

² Durch die Uebertragung werden die Leistungen der Pensionskasse entsprechend den Bestimmungen über den Vorbezug für Wohneigentum gekürzt.

³ Versicherte haben die Möglichkeit, den übertragenen Betrag mit freiwilligen Einlagen wieder auszugleichen.

IV. Finanzierung

Art. 47

Einnahmen der Pensionskasse

¹ Die Einnahmen der Pensionskasse bestehen aus:

- Beiträgen und Einlagen der Versicherten,
- Beiträgen des Arbeitgebers,
- Erträgen aus den angelegten Kapitalien.

² Sind Versicherte für mehrere Arbeitgeber tätig, dann rechnet die Pensionskasse mit den Institutionen gemäss Artikel 4 Buchstabe *d* Ziffer 3 (anrechenbarer Jahresohn) anteilmässig ab.

³ Der Arbeitgeber übernimmt die Garantie der Sicherstellung der Leistungen gemäss diesen Statuten. Insbesondere stellt er die Verzinsung der Sparkapitalien gemäss Artikel 23 Absatz 1 sicher, wenn die Erträge aus den angelegten Kapitalien dazu nicht ausreichen.

Art. 48

Beiträge der Versicherten

¹ Die Versicherten leisten die folgenden Beiträge:

Versicherungsalter	Beiträge in Prozent der versicherten Besoldung		Total
	Sparbeitrag	Risikobeitrag	
18–22	–	1,0%	1,0%
23–31	5,5%	1,0%	6,5%
32–41	5,5%	1,0%	6,5%
42–51	6,0%	1,0%	7,0%
52–62	6,5%	1,0%	7,5%
63–65	7,5%	–	7,5%

² Die Beiträge werden in monatlichen Raten von der Lohnzahlung abgezogen.

³ Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse und erlischt mit dem Ende desjenigen Monats, in welchem der Altersrücktritt erfolgt oder der Tod eintritt, spätestens aber bei Vollendung des 65. Altersjahres.

Art. 49*Beiträge des Arbeitgebers*

¹ Der Arbeitgeber leistet die folgenden Beiträge:

Versicherungsalter	Beiträge in Prozent der versicherten Besoldung		Total
	Sparbeitrag	Risikobeitrag	
18–22	–	2,0%	2,0%
23–65	10,8%	2,0%	12,8%

² Die Beitragspflicht des Arbeitgebers beginnt und endet mit der Beitragspflicht der Versicherten.

³ Der Arbeitgeber überweist der Pensionskasse monatlich oder quartalsweise eine Akontozahlung für die Arbeitgeberbeiträge und die Beiträge der Versicherten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Abschluss des Kalenderjahres.

Art. 50*Finanzierung der Teuerungszulagen an Rentner*

¹ Die Teuerungszulagen an Rentner werden je zur Hälfte von der Pensionskasse und vom Arbeitgeber übernommen. Die Pensionskasse bildet für diesen Zweck Rückstellungen.

² Reichen die Mittel der Pensionskasse nicht aus, um die Hälfte der Teuerungszulagen zu finanzieren, dann kommt der Arbeitgeber für die restlichen Kosten auf.

Art. 51*Einlagen*

¹ Neueintretende Versicherte haben ihre Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen bis zur Höhe des Richtwertes im Anhang dieser Statuten in die Pensionskasse einzubringen. Sie werden ihrem Sparkapital gutgeschrieben.

² Den Richtwert übersteigende Freizügigkeitsleistungen werden einem Zusatzkonto (Zusatzvorsorge) gutgeschrieben.

³ Aktive Versicherte können mit freiwilligen Einlagen ihr Sparkapital erhöhen, solange es den Richtwert im Anhang dieser Statuten nicht übersteigt.

Art. 52*Zusatzvorsorge*

¹ Versicherte haben zur Verbesserung ihrer Leistungen bei einem frühzeitigen Altersrücktritt die Möglichkeit, zusätzlich zum Sparkapital ein Zusatzkonto bis maximal 150 Prozent der versicherten Besoldung zu errichten (Zusatzvorsorge).

² Die Errichtung eines Zusatzkontos ist nur zulässig, wenn das Sparkapital den Richtwert gemäss Anhang erreicht hat. Allfällig bestehende Freizügig-

keitskonten oder -policen müssen in die Pensionskasse eingebracht werden.

³ Der Vorstand legt den Zinssatz für die Verzinsung des Zusatzkontos fest. Im Invaliditäts- oder Todesfall vor dem Altersrücktritt wird der Kontostand zusätzlich zu den übrigen Leistungen an die Anspruchsberechtigten ausgerichtet.

⁴ Im Altersrücktritt kann das Zusatzkonto für die Finanzierung von Ueberbrückungsrenten verwendet werden. Dafür nicht benötigte Mittel werden zur Erhöhung der Altersleistungen verwendet. Es kommen die Bestimmungen von Artikel 18 (Form der Leistungen) zur Anwendung.

⁵ Der Vorstand regelt die Einzelheiten.

Art. 53

Verwendung von Ertragsüberschüssen

¹ Der Ertrag aus den angelegten Kapitalien dient in erster Linie:

- zur Finanzierung der Spargutschriften, soweit die Sparbeiträge der Versicherten und des Arbeitgebers hierzu nicht ausreichen,
- zur notwendigen Verzinsung des Sparkapitals und des Deckungskapitals der Rentner,
- zur Deckung der Verwaltungskosten der Pensionskasse.

² Ertragsüberschüsse werden nach folgender Prioritätenordnung verwendet:

- a. Errichtung von technischen Rückstellungen, insbesondere von Rückstellungen für die Zunahme der Lebenserwartung;
- b. Errichtung einer Schwankungsreserve für Wertschwankungen der Kapitalanlagen. Die Höhe dieser Reserve wird aufgrund der Risikostruktur des Anlageportefeuilles festgelegt;
- c. Zuweisung an die Rückstellung für die Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung;
- d. Erhöhung der Sparkapitalien der Versicherten.

Art. 54

Sonderaufwendungen gemäss BVG

¹ Die Pensionskasse ist dem Sicherheitsfonds nach Artikel 54 BVG angeschlossen. Sie entrichtet dazu die notwendigen Beiträge.

² Die Pensionskasse erbringt den vereinfachten Nachweis für Sondermassnahmen nach Artikel 46 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

Art. 55

Finanzielles Gleichgewicht

¹ Die Pensionskasse ist auf der Grundlage des Kapitaldeckungsverfahrens zu führen.

² Der Vorstand veranlasst mindestens alle drei Jahre die versicherungstechnische Ueberprüfung der Pensionskasse durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge. Im Rahmen dieser Ueberprüfung ist u. a. auch die Entwicklung des Sparkapitals sowie die Höhe der Sparbeiträge der Versicherten und des Arbeitgebers zu untersuchen.

³ Ergibt die Prüfung, dass eine Verschlechterung des durchschnittlichen Vorsorgenniveaus zu erwarten ist, oder zeigt sich, dass die Sparbeiträge der Versicherten und des Arbeitgebers zusammen mit dem Kapitalertrag für die Finanzierung der Spargutschriften nicht ausreichen, dann ergreift der Vorstand Massnahmen zur Wiederherstellung ausgeglichener Verhältnisse.

⁴ Umgekehrt können die Spargutschriften und/oder die Beiträge herabgesetzt werden, wenn die Verhältnisse es erlauben.

V. Organisation und Verwaltung

Art. 56

Vorstand

¹ Der Vorstand ist das oberste Organ der Pensionskasse.

² Der Vorstand führt und überwacht die Pensionskasse und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erlass von Reglementen und Weisungen zur Führung der Pensionskasse sowie zur Vermögensverwaltung und -anlage;
- Wahl des Vizepräsidenten und des Aktuars aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Stellungnahmen und Vorstösse der Pensionskasse zuhanden des Regierungsrates;
- Behandlung von Eingaben der Personalorganisationen;
- Behandlung von Rechtsstreitigkeiten;
- Ausarbeiten von Verträgen über den Anschluss von Institutionen an die Pensionskasse zuhanden des Regierungsrates.

³ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten von Regierungsrat und Landrat.

Art. 57

Zusammensetzung des Vorstandes

¹ Der Vorstand besteht aus neun Personen.

² Der Präsident wird von der Versammlung der Versicherten gewählt.

³ Vier Arbeitnehmervertreter werden von der Versammlung der Versicherten aus ihrem Kreis gewählt. Sie müssen beim Arbeitgeber in einem Dienstverhältnis stehen. Die verschiedenen Arbeitnehmerkategorien sind angemessen zu berücksichtigen. Der Vorstand kann ein Wahlreglement erlassen.

⁴ Dem Vorstand gehören ebenfalls vier Arbeitgebervertreter an. Zwei von ihnen wählt der Landrat. Ferner gehören dem Vorstand der Finanzdirektor und ein von der Bankkommission der Glarner Kantonalbank bestimmtes Mitglied an.

⁵ Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtsdauer gewählt. Die Bestimmungen über die Amtsdauer und die Altersgrenze für Angestellte der kantonalen Verwaltung finden auf die Vorstandsmitglieder Anwendung.

⁶ Der Personalchef gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Art. 58*Beschlüsse, Stimmgleichheit*

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter zwei Vertreter des Arbeitgebers, anwesend sind.

² Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit steht ihm jedoch der Stichentscheid zu.

Art. 59*Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat wählt nach Anhörung des Vorstandes den Verwalter der Pensionskasse.

² Der Regierungsrat kann gemäss Artikel 6 Absatz 3 einzelne Personalkategorien von der Pensionskasse ausnehmen.

³ Die zum anrechenbaren Jahreslohn gehörenden Zulagen und das Maximum des anrechenbaren Jahreslohnes werden vom Regierungsrat festgelegt.

⁴ Der Regierungsrat bezeichnet die Institutionen nach Artikel 4 Buchstabe *d* Ziffer 3 (anrechenbarer Jahreslohn).

⁵ Der Regierungsrat legt periodisch den Betrag fest, welchen die Pensionskasse dem Kanton zur Abgeltung ihrer Verwaltungskosten zu entrichten hat.

Art. 60*Kommissionen*

¹ Als ständige Kommissionen bestehen die Verwaltungskommission und die Anlagekommission.

² Deren Aufgaben wie auch die Zusammensetzung werden vom Vorstand durch Reglement oder durch Zuweisung im Einzelfall umschrieben.

³ Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Kommissionen bilden.

Art. 61*Verwalter*

Der Verwalter führt die Pensionskasse nach den Weisungen des Vorstandes bzw. der Verwaltungskommission. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes

des und der Kommissionen mit beratender Stimme teil. Er erlässt die Verfügungen der Kasse.

Art. 62

Zeichnungsberechtigung

¹ Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet zusammen mit dem Aktuar oder dem Verwalter rechtsgültig.

² Im Verwaltungsreglement hält der Vorstand fest, in welchen Fällen der Verwalter die Pensionskasse mit Einzelunterschrift vertreten kann.

Art. 63

Entschädigungen

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten ein Sitzungsgeld, dessen Höhe dem Sitzungsgeld des Landrates entspricht.

Art. 64

Versammlung der Versicherten

¹ Die Versammlung der Versicherten ist das Organ der Versicherten. Sie hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Präsidenten und von vier Vorstandsmitgliedern;
- Stellungnahmen und Anträge der Versicherten zuhanden des Vorstandes, insbesondere bezüglich der Statuten;
- Kenntnisnahme von der Jahresrechnung sowie vom Bericht der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge.

² Die ordentliche Versammlung der Versicherten findet jährlich statt.

³ Eine ausserordentliche Versammlung der Versicherten findet auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen eines Drittels der Versicherten statt.

Art. 65

Einberufung und Durchführung der Versammlung der Versicherten

¹ Die Einberufung der Versammlung der Versicherten erfolgt mit Angabe der Traktanden durch den Vorstand mindestens zehn Tage vorher durch Publikation im Amtsblatt. Ist eine Stellungnahme zu den Statuten vorgesehen, wird der Entwurf den Versicherten zugänglich gemacht.

² Der Präsident leitet die Versammlung.

³ Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmen.

Art. 66

Buchführung

¹ Der Vorstand legt die Grundsätze des Rechnungswesens und der Rechnungslegung fest.

² Die Jahresrechnung der Pensionskasse wird am 31. Dezember abgeschlossen. Sie besteht aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang, und sie enthält die Vorjahreszahlen.

³ Im Uebrigen gelten die Artikel 957–964 OR über die kaufmännische Buchführung.

Art. 67*Vermögensanlage*

¹ Der Vorstand legt die Ziele und Grundsätze sowie die Durchführung und Ueberwachung der Vermögensanlage fest.

² Die der Pensionskasse zufließenden Gelder sind zinstragend und sicher anzulegen, wobei eine Verteilung der Risiken und die notwendige Liquidität einzuhalten sind.

³ Im Uebrigen gelten die Bestimmungen des BVG über die Vermögensanlage.

Art. 68*Kontrolle*

¹ Der Vorstand bestimmt eine Kontrollstelle, welche jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage prüft. Die Kontrollstelle berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

² Der Vorstand bestimmt einen Experten für berufliche Vorsorge, welcher mindestens alle drei Jahre überprüft, ob die Pensionskasse Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann. Der Experte berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung.

VI. Uebergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 69***Uebergangsbestimmungen für Rentenbezüger*

¹ Vor Inkrafttreten dieser Statuten zugesprochene Renten werden nicht verändert. Der Anspruch auf Hinterlassenenrenten richtet sich nach den jeweiligen statutarischen Bestimmungen, die im Zeitpunkt des Rentenbeginns in Kraft waren.

² Bis zum Inkrafttreten dieser Statuten zugesprochene Teuerungszulagen an Rentenbezüger werden zur Hälfte von der Pensionskasse finanziert, sofern es deren Mittel erlauben.

³ Teuerungszulagen für Personen, die keine Leistungen von der Pensionskasse beziehen, werden vollumfänglich vom Arbeitgeber finanziert und festgelegt.

Art. 70

Uebergangsbestimmungen für die Versicherten der Vollversicherung

¹ Den Versicherten, die der Vollversicherung angehört haben, wird bei Inkrafttreten dieser Statuten ein anfängliches Sparkapital gutgeschrieben. Dieses wird so festgelegt, dass bei Erreichen des technischen Rücktrittsalters derselbe Anspruch auf Altersrente besteht, wie unter den Statuten vom 10. Januar 1990 (alte Statuten).

² Für Versicherte, welche das technische Rücktrittsalter vollendet haben, wird das anfängliche Sparkapital aufgrund der Altersrente und des Umwandlungssatzes bei Inkrafttreten dieser Statuten bemessen.

³ Das anfängliche Sparkapital wird um das Deckungskapital einer allenfalls bestehenden beitragsfreien Kapitalversicherung erhöht.

⁴ Das anfängliche Sparkapital ist mindestens so hoch wie der Freizügigkeitsanspruch gemäss Artikel 43 Absatz 3 der alten Statuten am Tage vor Inkrafttreten dieser Statuten.

⁵ Die Versicherten werden über die zugrunde liegenden Annahmen und das Vorgehen für die Festlegung des anfänglichen Sparkapitals sowie über die Höhe ihres persönlichen anfänglichen Sparkapitals informiert.

⁶ Versicherte, die innerhalb der ersten drei Jahre seit Inkrafttreten dieser Statuten altershalber zurücktreten, haben den Antrag auf Kapitalleistung gemäss Artikel 18 Absatz 3 bis spätestens am 31. Dezember 2001 zu stellen.

⁷ Für Versicherte, die innerhalb der ersten fünf Jahre seit Inkrafttreten dieser Statuten altershalber zurücktreten, wird die Altersrente vergleichsweise auch gemäss den alten Statuten berechnet. Führt die Vergleichsrechnung bei unverändertem Beschäftigungsgrad zu einem höheren Rentenbetrag, wird dieser als Rente ausgerichtet.

⁸ Machen Versicherte, bei denen die Vergleichsrechnung zu einem höheren Rentenbetrag führt, von der Möglichkeit des Kapitalbezuges gemäss Artikel 18 Absatz 2 Gebrauch, dann wird die Altersrente im Verhältnis der Kapitalleistung zum gesamten Sparkapital reduziert.

Art. 71

Uebergangsbestimmungen für die Versicherten der BVG-Versicherung und der Sparkasse

¹ Den Versicherten der BVG-Versicherung wird das Altersguthaben bei Inkrafttreten dieser Statuten als anfängliches Sparkapital gutgeschrieben.

² Den Mitgliedern der Sparkasse wird ihr Sparkapital bei Inkrafttreten der Statuten als anfängliches Sparkapital gutgeschrieben. Beiträge und Leistungen bemessen sich danach nach den vorliegenden Statuten.

³ Mitglieder der Sparkasse, welche innerhalb der ersten fünf Jahre seit Inkrafttreten dieser Statuten altershalber zurücktreten, können, abweichend von Artikel 18 Absatz 2, ihr volles Sparkapital in Kapitalform beziehen.

Art. 72*Rechtspflege*

¹ Gegen Entscheide und Verfügungen des Verwalters oder der Verwaltungskommission können die Betroffenen beim Vorstand innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.

² Der Vorstand entscheidet über solche Einsprachen, ohne an die Anträge der Einsprecher gebunden zu sein.

³ Der Vorstand kann Einsprachen zur Neu Beurteilung an die Verwaltung zurückweisen.

⁴ Die Einspracheentscheide des Vorstandes sind, vorbehältlich Absatz 5, endgültig.

⁵ Ueber Streitigkeiten zwischen der Pensionskasse und den Versicherten entscheidet das Verwaltungsgericht im Verfahren der öffentlichrechtlichen Klage (Art. 109 VRG)¹⁾.

Art. 73*Lücken in den Statuten*

In Fällen, in denen die Statuten keine ausdrückliche Regelung vorsehen, beschliesst der Vorstand aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend dem Sinn und Zweck der Pensionskasse.

Art. 74*Statutenänderungen*

¹ Der Vorstand entwirft den Wortlaut der Statuten und legt ihn der Versammlung der Versicherten zur Behandlung vor.

² Der Regierungsrat stellt dem Landrat den Antrag auf Genehmigung der Statuten. Dazu erstellt der Regierungsrat einen Bericht, der durch ein versicherungstechnisches Gutachten zu ergänzen ist.

³ Der Landrat genehmigt die Statuten. Er kann, nachdem er vorgängig eine Stellungnahme des Vorstandes eingeholt hat, inhaltliche Aenderungen vornehmen.

Art. 75*Inkrafttreten*

Diese Statuten treten am 1. Januar 2001 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 10. Januar 1990.

¹⁾ GS III G/1

Anhang**Richtwerte für freiwillige Einlagen (gemäss Art. 51 Abs. 3)**

Versicherungsalter	Richtwert in Prozent der versicherten Besoldung Anfang Jahr	
23	0%	
24	10%	
25	21%	
26	31%	
27	41%	
28	52%	
29	62%	
30	72%	
31	82%	
32	92%	
33	106%	
34	120%	
35	135%	
36	149%	
37	163%	
38	178%	
39	193%	
40	208%	
41	223%	
42	239%	
43	259%	
44	280%	
45	301%	
46	322%	
47	343%	
48	365%	
49	387%	
50	412%	
51	437%	
52	463%	
53	494%	
54	526%	
55	558%	Anwendungsbeispiel für das Jahr 2005:
56	591%	versicherte Besoldung 40 000
57	624%	Geburtsjahr des Versicherten 1960
58	657%	Versicherungsalter per 1. 1. 2005 45
59	691%	(2005 minus 1960)
60	726%	
61	761%	Richtwert 120 400
62	796%	(301% von Fr. 40 000)
63	832%	Sparkapital per 1. 1. 2005 <u>- 105 000</u>
64	862%	mögliche freiwillige Einlage <u>15 400</u>